



COMUNE DI RIETI

TOURISTISCHE STEUERINFORMATIONEN (ARTIKEL 6 ABSATZ 1: VEREINBARUNG)

Ab dem 01.01.2016 hat die Gemeinde RIETI die Fremdenverkehrssteuer durch den Beschluss des Stadtrats Nr. 88 vom 09.09.2015 festgelegt, welcher mit der Beschluss Nr. 30 vom 18.04.2014 zur Verordnung über die "Genehmigung der neuen kommunalen Verordnung zur Anwendung der Kurtaxe" geändert wurde.

Die Steuer gilt für Gäste, die nicht in der Gemeinde RIETI wohnhaft sind und für maximal 7 aufeinanderfolgende Übernachtungen.

Basierend auf der Beratung von G.C. Nr. _____ beträgt der Steuersatz für diese Unterkunft _____ Euro pro Nacht und Person.

Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- a. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;
- b. Betreuer die Patienten helfen, die in den Gesundheitseinrichtungen der Stadt aufgenommen wurden, auch im Day-Hospital, für maximal einen Pfleger pro Patienten;
- c. Patienten die dies mit einer Tagesbetreuung durchführen;
- d. Personal der regionalen oder lokalen Streitkräfte oder bewaffneten Einrichtungen, sowie der nationalen Feuerwehr- und Katastrophenschutzbehörde, die sich in Notfällen und Katastrophen zu Dienstzwecken aufhalten;
- e. organisierte Gruppen von mindestens 20 Personen. Eine organisierte Gruppe ist eine Gruppe von mindestens 20 Personen, wobei die Reise durch ein von einem professionellen Veranstalter oder von einem Sportverband mit einer einzigen Buchung zubereitetes Touristen-Paket organisiert wird;
- f. Personen mit einer 100 %en Schwerbehinderung, plus einem Betreuer;
- g. Einwohner aus der Provinz von Rieti, die aus beruflichen Gründen über Nacht bleiben müssen;
- h. Studenten, die an der Universität im Stadtgebiet eingeschrieben sind.

Sanktionen

Verstöße gegen die Anwendung der Kurtaxe werden mit den verwaltungssteuerlichen Sanktionen bestraft, die in den gesetzesvertretenden Dekreten vom 18. Dezember 1997, Nr. 477, Nr. 472 und Nr. 473 vorgesehen sind, sowie auch in den Steuerbestimmungen des Artikels 8 der Kurtaxe, wie unten gezeigt:

Art. 8, Absatz 2: Bei Versäumnissen, oder Verspätungen von mehr als 15 Tagen oder teilweiser Zahlung der Steuer wird die in Artikel 13 D. 471/1997 vorgesehene Verwaltungssanktion auf die 30% des Betrags der nicht gezahlten Beträge angewandt. Das in Artikel 16 des Gesetzdekrets 472/97 vorgesehene Verfahren findet auch auf das Verfahren zur Verhängung der in diesem Absatz genannten Sanktion Anwendung.

Art. 8, Absatz 3: Für die unterlassenen oder nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen gemäß Artikel 6 der Vorschriften für die Fremdenverkehrsabgabe durch den Betreiber der Unterkunftseinrichtung gilt die finanzielle Verwaltungssanktion von 150 bis 500 Euro. Artikel Nr. 7 bis D. Lgs, 18. August 2000 Nr. 267 (Einheitlicher Wortlaut der Gesetze über die örtlichen Behörden). Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689, gelten für das Verfahren zur Verhängung der in diesem Absatz genannten Sanktion. Im Falle falscher Erklärungen oder Verfälschungen der nach Art. 47 der D.P.R. 445/2000, werden die Strafbestimmungen nach den strafrechtlichen Vorschriften angewendet, Artikel 76 der D.P.R. 445/2000 sowie der Verlust jeglicher Leistungen nach Artikel 75 der D.P.R. 445/2000;

Art. 8, Absatz 4: Bei unvollständigen Unterlagen kann die Verwaltung eine Frist von höchstens 30 Tagen einräumen, um den interessierten Parteien die erforderlichen Integrationen zu ermöglichen.

Für die verspätete Abgabe der Erklärungen nach der festgelegten Frist von 30 Tagen, beträgt die finanzielle Verwaltungssanktion zwischen 25 und 500 Euro, so wie si in den strafrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, Artikel 7 bis, des gesetzesvertretenden Dekrets 267/2000.

Art. 8, Absatz 5: Für die Verletzung der Informationspflicht gemäß Artikel 6, Absatz 2 der Aufenthaltssteuerordnung durch den Betreiber der Unterkunftseinrichtung, wird eine Geldstrafe von 25 bis 500 Euro verhängt, gemäß dem Artikel 7 bis des Gesetzesdekrets vom 18. August 2000, Nr. 267. Zum Verfahren der Verhängung der in diesem Absatz genannten Sanktion, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 24 November 1981, Nr. 689.